

gekommen/und hat ihm auch K. Johannes endlich hterüber den Strand auff der mutter K. Dorothea vorbitte übergelassen. Als aber H. z. Friederich/nach dem er zu jahren gekommen/sich An. 1495. dessen beschweret/das seines vatern testament gebrochen / ihm die geringesten ämpter eingethan/ und er über das von der erbshafft des Königreichs Norwegen war außgeschlossen worden/ da hat ihm doch der König deßfals nichts zu willen sein/ noch als ein gesalbeter König/der über ihm keinen Richter wissen wollen/dar in wollen erkennen lassen / wie denn auch sein sohn K. Christiernus II. ihm deßfals nichts geständig gewesen/ daher er sich in nachfolgenden zeiten in grosse mühe und noth hat gesetzt. Es hat aber K. Johannes An. 1483. auß den landen Eiderstãte/ Everschup und Uthholm eine schagung gehoben/ wozu die reichsten 6. S. müssen legen. Er hat auch An. 1485. diese drten selber besuchet/und ist in Eiderstãt bey Bone Tetens/und im Strande bey Lorenz Eve/beyde Stallere / eingezogen.

Als hernach H. z. Friederich seine mündige jahren erreicht/ da hat er die Regierung selber angenommen / und hat An. 1489. das Lundenberger Harde/ so viel dessen zuvor durch dem wasser vom Nordstrande abgetrennet gewesen / vom Standinger gerichte abgesondert / jedoch das sie bey den Strandinger landrecht bis auff An. 1634. sein geblieben. Und ist hernach An. 1492. am montage nach Bartholomæi hochgemelter H. z. Friederich zu Lundenberg/als ein Erbherr/ von den Eiderstãtischen / Nordstrandingern uñ dem Lundenberger Harde gehuldiget worden. Hernach ist zwischen diesem Herzogen an einem/und den Städten Hamburg/Bremen uñ Stade/wie auch den Westfresen am andern theil An. 1496. wegen Heiligland grosse Streitigkeit vorgefallen/ indem die Städte und Westfresen vorgewand/das gleich wie das meer frey wäre/also auch die Insel frey seyn solte/ darzu sie für undencklichen jahren ihr ablager darauff gehabt/ und mit alten registern und documenten bewelsen könten/ das dieses Heiligland jährlich zur gerechtigkeit an diesem und jenem orten hette gegeben ; htergegen aber H. z. Friedrich angebracht/ das er wäre in possessione , und hätten die Schleswigischen Herzogen ohne jemandes contradiction dieses land von vielen 100. jahren her ruhiglich besessen/ auch were unstreitig/ und bezeugeten